

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen**  
**für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät**  
**vom 12. Januar 2004**

## **Gliederung**

- [§ 1 Zweck der Prüfung](#)
- [§ 2 Art und Umfang der Prüfung](#)
- [§ 3 Zeitpunkt der Prüfung, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs](#)
- [§ 4 Organisation der Prüfung, Prüfer und Beisitzer](#)
- [§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung](#)
- [§ 6 Ausstellung von Zwischenprüfungsbescheinigungen in den Prüfungsfächern](#)
- [§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)
- [§ 8 Gesamtwischenprüfungszeugnis](#)
- [§ 9 Wiederholung](#)
- [§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)
- [§ 11 Ungültigkeit der Zwischenprüfung](#)
- [§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten](#)
- [§ 13 Inkrafttreten](#)

[Anhang zur Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät \(zu § 6 Abs. 1\)](#)

[Richtlinien für die Überprüfung von Sprachkenntnissen](#)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Tübingen hat am 12. Januar 2004 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

1. Durch die Zwischenprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums in den gewählten Studienfächern erreicht und sich die für ein erfolgreiches Weiterführen des Studiums notwendigen methodischen Grundlagen und Sachkenntnisse angeeignet hat.
2. Alle Studierenden, die als Studienabschluss die Magisterprüfung anstreben, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Nur die jeweilige Zwischenprüfungsbescheinigung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

### **§ 2 Art und Umfang der Prüfung**

1. Die Zwischenprüfung ist in zwei Hauptfächern bzw. im Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen.
2. Die Kombinationsmöglichkeiten der Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Fächerkatalog der Prüfungsordnung für die Magisterprüfung. § 4 der Magisterprüfungsordnung gilt entsprechend.
3. Der Zwischenprüfung geht eine Orientierungsprüfung voraus, die zum Abschluss des zweiten Semesters studienbegleitend abgelegt wird. Prüfungsleistungen im Sinne der Orientierungsprüfung sind zwei benotete Seminarscheine, von denen mindestens einer aus dem Hauptfach / dem ersten Hauptfach der gewählten Fächerkombination stammen muss. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens am Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch; es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers.
4. Die Zwischenprüfung findet in der Regel studienbegleitend statt. Art und Umfang der Zwischenprüfung ergeben sich für die einzelnen Fächer aus dem Anhang dieser Zwischenprüfungsordnung. Die Leiter der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen geben spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt, wie die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich für die einzelnen Fächer aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

### **§ 3 Zeitpunkt der Prüfung, Fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs**

1. Die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzuschließen.
2. Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht abgeschlossen, verliert der Bewerber den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers. Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Zwischenprüfung nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §3 (2) und §6 (1) des Mutterschutzgesetzes entscheidet ebenfalls der Magisterprüfungsausschuss auf begründeten Antrag.
3. Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder die Zwischenprüfung nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in

Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Auf die Fristen werden nicht angerechnet:
  1. Zeiten, in denen der Bewerber beurlaubt war. Hat er jedoch während der Zeit der Beurlaubung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert, so ist diese Studienzeit gemäß § 5 (2) anzurechnen.
  2. Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.

#### **§ 4 Organisation der Prüfung, Prüfer und Beisitzer**

1. Für die Organisation der Zwischenprüfung ist der Magisterprüfungsausschuss zuständig. Er wird vom Fakultätsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern: dem Studiendekan als Vorsitzenden, 5 Professoren, 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Studierenden, letztere mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Magisterprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden, und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die gewählten Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an den Prüfungen teilzunehmen.
3. Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen werden von denjenigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals durchgeführt und bewertet, die auch die Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsgebietes abhalten.
4. Mündliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend abgelegt werden, sind von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzuhalten. Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung und einem Beisitzer durchgeführt. Als Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Magisterprüfung in dem entsprechenden Fach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter, ebenso die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung**

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges verbraucht bzw. erworben worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren

Studiengängen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes verbracht bzw. erworben wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien-Einheiten und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Zwischenprüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
5. Bei Nachweis der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verbracht bzw. erworben wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6 Ausstellung von Zwischenprüfungsbescheinigungen in den Prüfungsfächern**

1. Der Bewerber beantragt schriftlich die Ausstellung einer Zwischenprüfungsbescheinigung. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die im Anhang dieser Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Leistungsnachweise im jeweiligen Prüfungsfach;
  2. Nachweise der im Anhang dieser Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Sprachkenntnisse;
  3. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
  4. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. Ist es dem Bewerber nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Magisterprüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
3. Über den Antrag entscheidet in der Regel der Magisterprüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn:
  1. die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
  3. der Bewerber die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung oder Teile davon

- in demselben Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Bewerber den Prüfungsanspruch verloren hat.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern und die Bildung einer Fachnote für die Zwischenprüfungsbescheinigung erfolgt auf der Grundlage folgender Notenskala:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Fachnote in den Studienfächern der Romanischen Philologie und der Allgemeinen Rhetorik wird entsprechend der im Anhang aufgeführten fachspezifischen Bestimmungen berechnet.
3. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
4. Eine fachspezifische Zwischenprüfungsbescheinigung kann ausgestellt werden, wenn alle im Anhang geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
5. Hat der Bewerber die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses dem Bewerber auf dessen Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## § 8 Gesamtwisconsinprüfungszeugnis

Über die gesamte bestandene Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag ein Zwischenprüfungszeugnis aus, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten enthält. In dem Zeugnis wird eine Gesamtnote angegeben, die sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten errechnet. Dabei werden bei zwei Hauptfächern beide Hauptfächer gleich gewichtet, bei

einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den beiden Nebenfächern zweifach gewichtet. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Zwischenprüfungsbescheinigung ausgestellt wurde.

## **§ 9 Wiederholung**

Hat der Kandidat eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung ganz oder teilweise nicht bestanden, kann er die Prüfungsleistung bzw. den nicht bestandenen Teil der Prüfungsleistung einmal wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Wenn die Gründe anerkannt werden, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versuchte der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.
4. Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.3 Satz1 und 2 vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

1. Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses nachträglich die Prüfungsentscheidung widerrufen, die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Bewerber ist von dieser Entscheidung unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
2. Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der fachspezifischen Zwischenprüfungsbescheinigung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der

Zwischenprüfungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung behoben. Hat der Bewerber die Ausstellung der Bescheinigung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet über die Gültigkeit der Zwischenprüfung der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses.

3. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. Die unrichtige Zwischenprüfungsbescheinigung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Zwischenprüfungsbescheinigung ausgeschlossen.
5. Für das Gesamtwischenprüfungszeugnis gelten die Absätze 1-4 entsprechend.

## **§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

1. Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die ihn betreffenden Prüfungsakten einzusehen. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt; der Antrag ist an den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu richten. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie findet unter Aufsicht statt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2004 in Kraft.
2. Studierende, die ihr Magisterstudium an der Universität Tübingen in den betreffenden Fächern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30.09.2005 nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist bei der ersten Meldung zu einer Prüfung zu stellen und ist widerruflich.

## **Anhang zur Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät (zu § 6 Abs. 1):**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind für die einzelnen Fächer Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen des Grundstudiums vorzulegen:

### **1. ALLGEMEINE SPRACHWISSENSCHAFT**

#### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 40 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

#### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

#### **(1) Hauptfach**

1. eine vierstündige Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft
2. eine vierstündige Einführung in die Phonologie
3. eine vierstündige Einführung in die Syntax
4. eine vierstündige Einführung in die Semantik

#### **(2) Nebenfach**

1. eine vierstündige Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft
2. eine vierstündige Einführung in Phonologie, Syntax oder Semantik

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

#### **(1) Hauptfach**

Englisch; eine weitere Fremdsprache; eine weitere, außerhalb des Germanischen und des Romanischen angesiedelte Sprache. Ist das weitere Haupt- oder Nebenfach nicht in der Neuphilologischen, der Philosophischen oder Kulturwissenschaftlichen Fakultät angesiedelt (z.B. Mathematik, Informatik, Psychologie), so ist eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Sprachanforderungen möglich, welche der Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses bedarf.

#### **(2) Nebenfach**

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

## **2. ALLGEMEINE RHETORIK**



## **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 26 SWS und im Nebenfach 18 SWS.

## **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung studienbegleitend durchgeführt.

## **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

### **(1) Hauptfach**

1. Proseminar: Einführung in das Studium der Rhetorik
2. Proseminar aus dem Bereich "Antike bis 18. Jahrhundert"
3. Proseminar aus dem Bereich "Theorie und Geschichte der Rhetorik vom 18. bis 20. Jahrhundert"
4. Proseminar zur rhetorischen Textanalyse oder Lektüreseminar zu zentralen rhetoriktheoretischen Texten
5. Schreibseminar (Praxisseminar)
6. Seminar Angewandte Rhetorik (Praxisseminar)

### **(2) Nebenfach**

1. Proseminar: Einführung in das Studium der Rhetorik
2. Proseminar aus dem Bereich "Antike bis 18. Jahrhundert"
3. Proseminar aus dem Bereich "Theorie und Geschichte der Rhetorik vom 18. bis 20. Jahrhundert"
4. Schreibseminar (Praxisseminar)

Zusätzlich muss im Haupt- und Nebenfach nach Absolvierung des ersten Proseminars (Einführung in das Studium der Rhetorik) eines der vorgeschriebenen Proseminare durch eine zweistündige Klausur und eine dreißigminütige mündliche Prüfung abgeschlossen werden. Studierende, die vor Abschluss des 3. Fachsemesters die Zwischenprüfung ablegen wollen, müssen ein weiteres Seminar mit einer zweistündigen Klausur und einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung abschließen.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote aus den Seminarscheinen und dem Durchschnitt der Note von Klausur und mündlicher Prüfung.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

##### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss. Als zweite weitere Fremdsprache kann auch Griechisch (Graecum) anerkannt werden.

##### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach.

### **3. ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT**

#### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 24 SWS und im Nebenfach 22 SWS.

#### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

##### **(1) Hauptfach**

1. Proseminar I: Einführung in die Komparatistik
2. Proseminar II: Seminar eigener Wahl\*
3. Proseminar II: Seminar eigener Wahl\*
4. Proseminar II: Seminar eigener Wahl\*

## 5. Proseminar II: Seminar eigener Wahl\*

\*Nach Möglichkeit sollten mindestens jeweils ein literaturgeschichtlich orientiertes, ein theoriebezogenes und ein Seminar zum Bereich der literarischen Übersetzung besucht werden.

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt ein Proseminar II.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Drei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach.

## **4. LINGUISTIK DES DEUTSCHEN**

### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

## **(1) Hauptfach**

1. Proseminar I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte
2. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Proseminar I: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Linguistik II
5. Proseminar II: Proseminar einer anderen Abteilung des Deutschen Seminars

## **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Eine ältere Sprachstufe einer germanischen Sprache; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach.

## **5. ÄLTERE DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR**

### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

#### **(1) Hauptfach**

1. Proseminar I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte
2. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Proseminar I: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Mediävistik II
5. Proseminar II: Proseminar einer anderen Abteilung des Deutschen Seminars

#### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

#### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.

#### **(2) Nebenfach**

Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.

## **6. NEUERE DEUTSCHE LITERATUR**

### **§ 1 Studientumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums

erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

## **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

## **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

### **(1) Hauptfach**

1. Proseminar I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte
2. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
3. Proseminar I: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Neuere deutsche Literaturwissenschaft II
5. Proseminar II: Proseminar einer anderen Abteilung des Deutschen Seminars

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Lateinisch oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach.

## **7. NORDISCHE PHILOLOGIE**

### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 32 SWS und im Nebenfach 24 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

#### **(1) Hauptfach**

1. Proseminar I: Altnordisch
2. Proseminar I: Einführung in die Skandinavistik I: Geschichte der nordischen Literaturen
3. Proseminar I: Einführung in die Skandinavistik II: Methoden der Literaturwissenschaft
4. Proseminar II: Alt- oder neunordisches Proseminar nach eigener Wahl
5. Proseminar II: Neunordisches Proseminar nach eigener Wahl

#### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt das Proseminar II Nr. 5.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

#### **(1) Hauptfach**

Altnordisch; zwei moderne skandinavische Sprachen.

## **(2) Nebenfach**

Altnordisch; eine moderne skandinavische Sprache.

## **8. LINGUISTIK DES ENGLISCHEN**

### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

#### **(1) Hauptfach**

1. Language and Use
2. Written Communication I\*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II\*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II\*
9. Proseminar Altenglisch oder Proseminar Mittelenglisch

#### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Veranstaltungen



gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

##### **(1) Hauptfach**

Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

##### **(2) Nebenfach**

wie im Hauptfach.

### **9. ENGLISCHE SPRACHE UND LITERATUR DES MITTELALTERS**

#### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

#### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

##### **(1) Hauptfach**

1. Language and Use
2. Written Communication I\*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II\*

7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II\*
9. Proseminar Altenglisch und Proseminar Mittelenglisch

## **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

### **(2) Nebenfach**

Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

## **10. NEUERE ENGLISCHE LITERATUR /NEUERE ENGLISCHE LITERATUR MIT SCHWERPUNKT LANDESKUNDE GROSSBRITANNIENS UND IRLANDS**

### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden

Lehrveranstaltungen erbracht:

### **(1) Hauptfach**

1. Language and Use
2. Written Communication I\*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II\*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II\*
9. Proseminar Altenglisch oder Proseminar Mittelenglisch

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach.

## **11. AMERIKANISTIK**

## **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 35 SWS und im Nebenfach 19 SWS.

## **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

## **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

### **(1) Hauptfach**

1. Language and Use
2. Written Communication I\*
3. Oral Communication I
4. Translation I
5. Proseminar Linguistik I
6. Proseminar Linguistik II\*
7. Proseminar Literaturwissenschaft I
8. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Mediävistische Literaturwissenschaft II\*
9. Proseminar Altenglisch oder Proseminar Mittelenglisch

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach, jedoch entfällt die Veranstaltung Translation I.

Prüfungsleistungen der mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Veranstaltungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### **(2) Nebenfach**

Wie im Hauptfach.

## **12. ROMANISCHE PHILOLOGIE I UND**

## **13. ROMANISCHE PHILOLOGIE II**

Die Fächer 12 und 13 können als Haupt- oder Nebenfachkombination zusammen gewählt werden. Wenn die Fächer "Romanische Philologie I" und "Romanische Philologie II" zusammen gewählt werden, so darf die für "Romanische Philologie II" gewählte Sprache nicht mit der bzw. den für "Romanische Philologie I" gewählten übereinstimmen.

### **§ 1 Studienumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 40 SWS und im Nebenfach 20 SWS.

### **12.1/13.1 Französisch**

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

### **(1) Hauptfach**

1. Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Französisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altfranzösisch

## **(2) Nebenfach**

1. Übersetzungsübung Französisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Französisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).

3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

##### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

##### **(2) Nebenfach**

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

#### **12.2/13.2 Italienisch**

##### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

##### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen

##### **(1) Hauptfach**

1. Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Italienisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altitalienisch

##### **(2) Nebenfach**

1. Übersetzungsübung Italienisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Italienisch

3. Proseminar I Literaturwissenschaft

4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).

3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

##### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

##### **(2) Nebenfach**

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

#### **12.3/13.3 Spanisch**



## **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

## **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

### **(1) Hauptfach**

1. Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Spanisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Übung Altspanisch

### **(2) Nebenfach**

1. Übersetzungsübung Spanisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Spanisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).

3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft.

Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

##### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

##### **(2) Nebenfach**

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

#### **12.4/13.4 Portugiesisch**

##### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird zu einem Teil studienbegleitend und zu einem Teil als punktuelle Prüfung durchgeführt.

##### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

##### **(1) Hauptfach**

1. Übersetzungsübung Portugiesisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Portugiesisch

3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar II Literaturwissenschaft
5. Proseminar I Sprachwissenschaft
6. Proseminar II Sprachwissenschaft
7. Eine Lehrveranstaltung zur portugiesischen Sprachgeschichte

## **(2) Nebenfach**

1. Übersetzungsübung Portugiesisch-Deutsch
2. Übersetzungsübung Deutsch-Portugiesisch
3. Proseminar I Literaturwissenschaft
4. Proseminar I Sprachwissenschaft

Im Nebenfach können die Proseminare I in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft jeweils durch ein Proseminar II ersetzt werden, wenn in einem anderen philologischen Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Proseminar I nachgewiesen ist.

2. Dem Bestehen einer 120minütigen schriftlichen Klausur zur Literaturwissenschaft (Analyse und Interpretation eines Textes oder Textausschnitts; Fragen zu größeren literarhistorischen Zusammenhängen).

3. Dem Bestehen einer 20minütigen mündlichen Prüfung zur Sprachwissenschaft. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff des Proseminars I in Sprachwissenschaft sowie einer weiteren sprachwissenschaftlichen Veranstaltung nach Wahl. Die Prüfung findet teilweise in der Fremdsprache statt.

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

Die Note der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen, der Note der schriftlichen Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

### **(2) Nebenfach**

Lateinisch (Latinum); eine romanische Literatursprache.

**Die Leistungen für die weiteren in der *Magisterprüfungsordnung* vorgesehenen romanischen Sprachen und Literaturen werden analog zu den Fächern 12 und 13 nachgewiesen.**

## **14. OSTSLAVISCHE PHILOLOGIE**

### **§ 1 Studienumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 34 SWS und im Nebenfach 30 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

#### **(1) Hauptfach**

1. Sprachschein Russisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I
5. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Sprachwissenschaft II

#### **(2) Nebenfach**

1. Sprachschein Russisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I oder Proseminar Sprachwissenschaft I

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

##### **(1) Hauptfach**

Altkirchenslavisch; Russisch; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

##### **(2) Nebenfach**

wie Hauptfach

### **15. WESTSLAVISCHE PHILOLOGIE**

#### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 18-22 SWS und im Nebenfach 14-18 SWS.

#### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

##### **(1) Hauptfach**

1. Sprachschein Polnisch oder Tschechisch

2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I
5. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Sprachwissenschaft II

## **(2) Nebenfach**

1. Sprachschein Polnisch oder Tschechisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I oder Proseminar Sprachwissenschaft I

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Altkirchenslavisch; Polnisch oder Tschechisch; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

### **(2) Nebenfach**

wie Hauptfach

## **16. SÜDSLAVISCHE PHILOLOGIE**

### **§ 1 Studiumumfang**

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 18-22 SWS und im Nebenfach 14-18 SWS.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:

### **(1) Hauptfach**

1. Sprachschein Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I
4. Proseminar Sprachwissenschaft I
5. Proseminar Literaturwissenschaft II oder Proseminar Sprachwissenschaft II

### **(2) Nebenfach**

1. Sprachschein Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch
2. Proseminar Altkirchenslavisch
3. Proseminar Literaturwissenschaft I oder Proseminar Sprachwissenschaft I

Die übrigen Studienanforderungen im Haupt- und im Nebenfach ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 4 Sprachkenntnisse**

Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

### **(1) Hauptfach**

Altkirchenslavisch; Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch)

### **(2) Nebenfach**

wie Hauptfach.

Tübingen, den 12. Januar 2004

(Prof. Dr. Dr.h.c. Eberhard Schaich, Rektor)

## **Richtlinien für die Überprüfung von Sprachkenntnissen**

Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,

1. wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung erhält oder
2. wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest von Klasse 9-11 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens "ausreichend" war oder
3. wenn eine Bescheinigung der Fakultät oder eine andere von der Fakultät erbetene Universitätsbescheinigung (im Falle des Latinums eine Bescheinigung von Institutionen, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) vorliegt.

Die Bescheinigung der Fakultät wird aufgrund einer Prüfung der rezeptiven Kenntnisse und der Lesefähigkeit des Kandidaten ausgestellt. Dabei soll entweder ein leichter Text ohne Lexikon, aber mit Vokabelhilfe, oder ein mittelschwerer Text mit Hilfe eines Lexikons übersetzt werden. Im Falle von mittelhochdeutschen, althochdeutschen, kirchenslavischen usw. Sprachkenntnissen sind die entsprechenden Kurstypen so einzurichten, daß eine Überprüfung in ihnen gegeben ist. Die Seminare bestimmen Beauftragte für diese Sprachprüfungen; die Auswahl der Prüfer wird ebenfalls den Seminaren überlassen.

Im Einzelfall kann auf Antrag, gegebenenfalls bei Befürwortung durch einen Vertreter des Magisterfachs, vom Dekan ein mindestens vierjähriger ordentlicher Unterricht als äquivalent anerkannt werden (benotete Zeugnisse, letzte Note mindestens "ausreichend"). Diese Möglichkeit entfällt im Falle des geforderten Großen Latinums.

Das Latinum kann durch bereits erworbene Kenntnisse außereuropäischer klassischer Sprachen nur dann ersetzt werden, wenn dies durch die Herkunft des Bewerbers oder durch die Eigenart seines Arbeitsgebiets begründet ist. Die Ersatzanforderungen richten sich quantitativ und qualitativ nach den allgemeinen Maßgaben für den Nachweis und die Überprüfung von Sprachkenntnissen: dreijähriger ordentlicher Unterricht, benotet, Abschluß erfolgreich; oder entsprechende Prüfung des Bewerbers durch einen zuständigen Tübinger Fachvertreter an der Fakultät für Kulturwissenschaften.

Im Falle von Studierenden aus dem ostasiatischen Raum können entsprechende Kenntnisse im "Klassischen Chinesisch" als dem Latinum äquivalent anerkannt werden. Die Überprüfung erfolgt durch das Seminar für Sinologie und Koreanistik. Können diese im Rahmen eines Studiums im Heimatland erworbenen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden, so erfolgt die Überprüfung in einer vierstündigen Klausur, in der unter Verwendung entsprechender Hilfsmittel ein altchinesischer Text ins Deutsche oder eine andere westliche Sprache übersetzt wird. Die Termine können beim Seminar für Sinologie und Koreanistik erfragt werden.